

STATUTEN

(genehmigt 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

I Name, Sitz und Zweck		
Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Reglemente	3
II Mitgliedschaft		
Art. 4.1	Mitgliedschaft	3
Art. 4.2	Partnermitglieder	3
Art. 4.3	Aufnahme	4
Art. 4.4	Austritt	4
Art. 4.5	Ausschluss	4
Art. 4.6	Ehrenmitglied / Ehrenpräsident	4
III Finanzen		
Art. 5.1	Finanzierung	4
Art. 5.2	Verbindlichkeiten	4
IV Organisation		
Art. 6	Organe	5
Art. 7.1	Generalversammlung	5
Art. 7.2	a.o. GV	5
Art. 7.3	Stimmrecht	5
Art. 7.4	Geschäfte	5
Art. 8.1	Anträge	5
Art. 8.2	Stellvertretung	6
Art. 8.3	Abstimmungen / Wahlen	6
Art. 8.4	Mehrheitserfordernisse	6
Art. 9.1	Vorstand / Wählbarkeit	6
Art. 9.2	Aufgaben	6
Art. 9.3	Wahlgremium	6
Art. 9.4	Beschlussfähigkeit	6
Art. 9.5	Amts dauer	7
Art. 10.1	Kommissionen	7
Art. 10.2	Wahlfähigkeit	7
Art. 11	Geschäftsstelle	7
Art. 12	Kontrollstelle	7
V Statutenrevisionen, Auflösung		
Art. 13	Statutenrevision	7
Art. 14	Auflösung	7
Art. 15	Übergangsbestimmungen	8

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Der Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbau-systeme

ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss derjenigen Firmen in der Schweiz, die sich mit Beratung, technischer Entwicklung, Verkauf und Montage von Decken-, Wand- und Innenausbau-systemen befassen.

Sein Ziel besteht in der allseitigen Wahrung und Förderung der gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Ziele.

Er erarbeitet Empfehlungen, Richtlinien und Normen die der Erhaltung und Sicherung eines vom Verband angestrebten Qualitätsniveaus dienen, dem sich die Mitgliedfirmen verpflichten müssen.

Er setzt seine Mitglieder über seine Tätigkeit und über die sie allgemein interessierenden Fragen in Kenntnis.

Er kann Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

Art. 3

Reglemente

Zur Ausführung der dem Verband übertragenen Aufgaben kann er Reglemente erlassen, welche die Rechte und Pflichten der Organe sowie der einzelnen Mitglieder umschreiben.

II Mitgliedschaft

Art. 4

4.1

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede in der Schweiz im Handelsregister eingetragene natürliche oder juristische Person sein, deren Inhaber in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, sich über genügende Fachkenntnisse ausweist, solvent ist und einen guten Ruf besitzt.

4.2

Partnermitglieder

Partnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ihre Produkte oder Dienstleistungen haben einen direkten Bezug zur Branche. Sie unterstützen den Zweck und die Verbandsinteressen. Ihre Mitgliedschaft soll Synergien und/oder Mehrwerte für beide Parteien ergeben.

Partnermitglieder wollen die Zusammenarbeit fördern und führen daher grundsätzlich keine konkurrenzierenden Tätigkeiten aus. Sie können aufgrund einer Absichtserklärung als Einzelperson oder Gesellschaft in den Verband aufgenommen werden. Die Details werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

4.3

Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche.

4.4

Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres.

4.5

Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ohne Angaben von Gründen ist möglich.

4.6

Ehrenmitglied / Ehrenpräsident

Zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder das Deckenbekleidungsgewerbe in der Schweiz besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

III Finanzen

Art. 5

5.1

Finanzierung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Eintrittsgebühren neuer Mitglieder
- Mitgliederbeiträgen
- Partnerbeiträgen
- Entschädigungen für besondere Dienstleistungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Einnahmen der Geschäftsstelle

5.2

Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar. Das gilt auch für die Verbandsbeiträge für das laufende Jahr.

IV Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Kontrollstelle

Art. 7

7.1

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird ordentlicherweise bis spätestens 30. Juni des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen und kann nur über die in der Einladung angegebenen Gegenstände Beschluss fassen.

7.2

a.o. GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.

7.3

Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Dies gilt insbesondere für Mitgliederfirmen, welche Filialbetriebe unterhalten. Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

7.4

Geschäfte

Die Generalversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Beratung aller Geschäfte, welche als Antrag an die Generalversammlung geleitet werden

Art. 8

8.1

Anträge

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Geschäftsstelle spätestens vierzehn Tage vor der Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.

8.2

Stellvertretung

Stellvertretung durch gehörig Bevollmächtigte aus der gleichen Mitgliederfirma ist zulässig.

8.3

Abstimmungen/Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden vorbehältlich abweichendem Beschluss der Versammlung offen durchgeführt.

8.4

Mehrheitserfordernisse

Massgebend ist das Mehr der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich Stimmengleichheit, so wird eine zweite Abstimmung bzw. Wahl im Rahmen der Versammlung durchgeführt. Ergibt sich von neuem Stimmengleichheit so hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

9.1

Vorstand / Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus vier oder mehr Verbandsmitgliedern. Die einzelnen Mitgliedergruppen (größere und kleinere Unternehmen) sollen angemessen vertreten sein.

9.2

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- Die Vertretung der Gesamtinteressen des Verbandes gegenüber Dritten und Behörden.
- Die Koordination der Interessen und Aktivitäten der Kommissionen.
- Die Organisation und Bestellung des Sekretariates.
- Der Erlass einer Geschäftsordnung, eines Finanzreglements sowie weiterer Reglemente.
- Er setzt Kommissionen ein und bestellt diese.
- Er bezeichnet die Unterschriftsberechtigten und die Form der Zeichnung.

9.3

Wahlgremium

Die Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsident werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

9.4

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich aus der Geschäftsordnung.

9.5

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Seine Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 10

10.1

Kommissionen

Genau umschriebene Aufgaben können Kommissionen zur Bearbeitung übertragen werden.

10.2

Wahlfähigkeit

Jedes Verbandsmitglied ist wählbar und verpflichtet, eine allfällige Wahl anzunehmen bzw. eine leitende Persönlichkeit seiner Unternehmung zur Verfügung zu stellen.

Art. 11

Geschäftsstelle

11.1

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt die laufenden Geschäfte nach Anweisungen des Vorstandes. Soweit sie Aufgaben für die Kommissionen zu erledigen hat, befolgt sie deren Instruktionen.

11.2

Der Leiter der Geschäftsstelle hat in sämtlichen Verbandsangelegenheiten beratende Stimme. Der Vorstand beschliesst über Richtlinien für die Geschäftsstelle.

11.3

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes, bereitet Sitzungen vor und orientiert die Verbandsmitglieder.

Art.12

Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Kontrollstelle. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht an die Generalversammlung.

V Statutenrevisionen, Auflösung

Art.13

Statutenrevision

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 14

Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Stimmberechtigten sie beschliessen.
- 14.2 Über die Verwendung der vorhandenen Aktiven kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 15

Übergangsbestimmungen

Vorstehende Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

V S D - Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbauysteme

Zürich, im Juni 2019

Der Präsident:

Der Sekretär:

gez. Andy Trümpler

gez. Gilbert Brülisauer